



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Traktandum 9

Interpellation «Ehe für alle»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die mit Datum vom 27. September 2022 eingereichte Interpellation mit dem Titel «Umsetzung "Ehe für alle"» kann der Kirchenrat in den Grundzügen mit Verweis auf das Kreisschreiben Nummer 607 beantworten, das er am 8. November 2022 zum Thema «Umsetzung der "Ehe für alle" bei kirchlichen Trauungen» herausgegeben hat.

Das Kreisschreiben ist das Ergebnis eines langfristigen Gesprächs- und Vernehmlassungsprozesses, der – vom Kirchenrat angedacht – am 29. November 2022 mit einer Besprechung an der jährlichen Sitzung des Kirchenrates mit den vier Dekanen seinen Abschluss finden sollte.

Aufgrund der Interpellation hat sich der Kirchenrat Ende September 2022 entschieden, die Formulierung der Leitlinie der Landeskirche zur Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen vorzeitig zum Abschluss zu bringen. Die vier Dekane konnten im Rahmen einer Zoom-Besprechung mit dem Kirchenrat bei der Fertigstellung des Kreisschreibens mitwirken.

Der Kirchenrat hatte bereits am 29. Juni und am 18. August 2022 über die Leitlinie zur Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen beraten und beschlossen, dazu ein Kreisschreiben herauszugeben, das an der für den 29. November 2022 vorgesehenen jährlich stattfindenden Sitzung des Kirchenrates mit den Dekanen besprochen werden sollte, bevor es an die Pfarrämter und an die Kirchenvorsteherschaften herausgegeben werden sollte.

Begonnen hat der Denk- und Meinungsbildungsprozess zur «Umsetzung der "Ehe für alle" bei kirchlichen Trauungen» am 27. September 2021 an einem Gesamtkapitel in der Kartause Ittingen. Am Tag zuvor hatte das Schweizer Stimmvolk in einer Volksabstimmung «Ja» zur zivilrechtlichen «Ehe für alle» gesagt. In Kenntnis des Ergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. September 2021 haben sich Pfarrpersonen und Diakone und Diakoninnen mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung umzugehen sei. Am Gesamtkapitel in der Kartause kam zum Ausdruck, dass die Evangelische Landeskirche das Recht auf eine kirchliche Trauung für alle Mitglieder der Landeskirche erfüllen sollte. Zur Sprache kamen in Ittingen aber auch theologische Vorbehalte.

Der Kirchenrat ist davon überzeugt, dass mit dem am 8. November 2022 veröffentlichten Kreisschreiben Nummer 607 zur «Umsetzung der "Ehe für alle" bei kirchlichen Trauungen» einerseits Klarheit zu den rechtlichen Bestimmungen geschaffen wird und dass die Kirchgemeinden andererseits eine praxistaugliche Leitlinie zum Umgang mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung erhalten.



Zu den einzelnen Fragen der Interpellation:

Der Kirchenrat erlaubt sich, die in der Interpellation gestellten Detailfragen durch konkrete Verweise auf den Inhalt des Kreisschreibens Nummer 607 zu beantworten:

Frage

Kirchenordnung § 56, Abs. 1: Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. In ihm wird der Ehebund vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.

Gilt dieser Paragraph der Kirchenordnung auch für gleichgeschlechtliche Paare?

Wenn nein, welches sind die Unterschiede und welche Gründe werden dafür geltend gemacht?

Antwort (Zitat aus Kreisschreiben Nummer 607):

In § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die kirchliche Trauung als «Gottesdienst» bezeichnet, in dem der «Ehebund vor Gott bestätigt» und die «eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt» wird. «Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.» Bei der Beratung der Kirchenordnung hatte die Synode im Jahr 2014 einen Antrag abgelehnt, der die Ehe und damit auch die kirchliche Trauung als «Ehebund von Mann und Frau» definieren wollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist weiter davon auszugehen, dass die kirchliche Trauung zu den «üblichen kirchlichen Diensten» gehört, auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gemäss § 9 der Kirchenordnung (RB 187.12) «grundsätzlich Anspruch» haben. Der Kirchenrat versteht die Formulierung von § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) so, dass damit auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gemeint ist.

Frage

Kirchenordnung § 17, Abs. 1: Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.

Können Pfarrpersonen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare mit Berufung auf ihr Ordinationsgelübde ablehnen? Wenn ja, wie lauten hier mögliche theologische Begründungen?

Antwort (Zitat aus Kreisschreiben Nummer 607)

«Mit der Übernahme des neuen staatlichen Ehebegriffs folgt der Thurgauer Kirchenrat der Empfehlung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und wahrt die Gewissensfreiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, indem er festhält, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer kirchlichen Trauung verpflichtet werden kann. Er stützt sich dabei auf § 17 der Kirchenordnung (RB 187.12).»

In Ergänzung zum Kreisschreiben hält der Kirchenrat fest, dass er die Gültigkeit theologischer Begründungen nicht zu beurteilen hat, wenn eine Pfarrperson sich auf die Gewissensfreiheit beruft und eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ablehnt. Die Berufung auf die Gewissensfreiheit bedarf keiner Begründung.

§ 17 der Kirchenordnung (RB 187.12) sieht bei «Gewissenskonflikten» folgendes Vorgehen vor: «Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.»



Frage

Können Kirchgemeinden ihre Kirche für die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare verwehren? Wenn ja, mit welcher gesetzlichen Grundlage? (Die gleiche Frage stellt sich bei Kirchgemeindegäusern z.B. für einen Apéro anlässlich der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares.)

Antwort

Ja, (Zitate aus Kreisschreiben Nummer 607) «beim Entscheid, ob für eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare die kirchlichen Räume zur Verfügung gestellt werden, gesteht die getroffene Regelung den Kirchenvorsteherschaften einen Entscheidungsspielraum zu. Damit will der Kirchenrat die Autonomie der Kirchgemeinden wahren. Aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (RB 187.12) trägt die Kirchenvorsteherschaft «die Verantwortung für die organisatorischen und administrativen Belange und für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde». Es obliegt der Kirchenvorsteherschaft, «auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen».

Frage

Welche positiven und einladenden Signale gedenkt der Kirchenrat in Sachen "Ehe für alle" in der Thurgauer Landeskirche zu setzen?

Antwort (Zitat aus Kreisschreiben Nummer 607)

«Die Thurgauer Landeskirche lädt gleichgeschlechtliche Paare ein, ihren Ehebund durch die kirchliche Trauung vor Gott zu bestätigen. Es gelten die üblichen rechtlichen Bestimmungen. Anspruch auf eine kirchliche Trauung hat ein Paar, wenn eine/r der Partner/innen der Evangelischen Landeskirche angehört.

In der Praxis wenden sich die Paare für eine kirchliche Trauung an eine Pfarrperson ihres Vertrauens oder an die Landeskirche. Die Kirchenratskanzlei vermittelt auf Anfrage eine Pfarrperson und einen Ort, an dem die kirchliche Trauung stattfinden kann.

Auf den Dienst der Landeskirche für gleichgeschlechtliche Paare, die eine kirchliche Trauung wünschen, soll auf der Webseite der Landeskirche hingewiesen werden. Auch Kirchgemeinden und Pfarrpersonen können auf den Dienst der Landeskirche verweisen. Gleichgeschlechtliche Paare sollen so unkompliziert eine Pfarrperson und einen Ort finden, an dem sie ihren Ehebund vor Gott schliessen können.»

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass (Zitate aus dem Kreisschreiben Nummer 607) «mit der getroffenen Regelung zum Ausdruck kommt, dass gleichgeschlechtliche Paare in unserer Kirche willkommen sind». Die Leitlinie «ermöglicht einen Umgang im gegenseitigen Respekt. Die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen, die religiösen Gefühle der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften und die Autonomie der Kirchgemeinden werden gewahrt.»

Fazit

Der Kirchenrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass es wichtig ist, dass unsere Landeskirche über eine gemeinsame Grundlage für «Umsetzung der "Ehe für alle" bei kirchlichen Trauungen» verfügt. Der Kirchenrat ist überzeugt davon, dass er mit dem Kreisschreiben Nummer 607 eine von Achtsamkeit und Respekt getragene Leitlinie geschaffen hat.

Frauenfeld, den 25. Oktober 2022

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au

Der Aktuar: Ernst Ritzi